

# Bundesgesetzblatt

1305

## Teil I

**Z 5702 A****1991****Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1991****Nr. 38**

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 91	<b>Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)</b> ..... neu: 810-1-41; 810-1, VIII-17, 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8	1306
21. 6. 91	<b>Gesetz über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1991 – KOVAnpG 1991)</b> ..... 830-2, 53-4, 55-2, 89-8, 871-1, 871-1-9	1310
24. 6. 91	<b>Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 – HBegIG 1991)</b> ..... neu: 105-8; 910-6, 900-7, 9240-1, 105-1, 603-9, 85-1, IV-22	1314
24. 6. 91	<b>Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)</b> ..... neu: 610-6-11; 611-15, 612-14, 912-3, 612-1-6	1318
24. 6. 91	<b>Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitragsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)</b> ..... neu: 707-19; neu: 707-6-1-5; neu: 610-7-14; 611-1, 4120-4, 611-5, 610-6-5, 707-9, 610-7, 611-6-3-2, 707-7, 2300-1, 910-6, 605-1, 85-1, 911-4, 610-1-4, 611-4-4, 611-17, 611-18, 611-15-1, 610-6-10, IV-14, IV-13, 105-1	1322
11. 6. 91	<b>Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden</b> ..... 13-4-1	1342
19. 6. 91	<b>Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker</b> ..... 2121-1-6	1343
20. 6. 91	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung</b> ..... 7847-11-4-65	1344
21. 6. 91	<b>Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV)</b> ..... neu: 2032-23; 2032-22	1345

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

<b>Verkündigungen im Bundesanzeiger</b> .....	1352
---	------

**Gesetz  
zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher  
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften  
(AFG u. a. ÄndG)**

**Vom 21. Juni 1991**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 790), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1a bis 1c werden aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Er kann für einzelne Berufs- und Personen-  
gruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von  
Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 bis  
1c“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.

2. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a wird der zweite  
Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktien-  
gesetzes gelten als ein Arbeitgeber“.

3. In § 62c Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die  
Zahl „8“ ersetzt.

4. § 128 wird aufgehoben.

5. § 128a wird wie folgt gefaßt:

**„§ 128a**

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit  
dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen  
Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der  
bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich  
das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die  
Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung  
besteht. §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.  
Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet,  
muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf  
die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung  
anrechnen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu  
erstatteten ist, schließt dies die auf diese Leistung ent-  
fallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und  
Rentenversicherung ein.

(3) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstat-  
tungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44

des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzuneh-  
men, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu  
geschehen.“

6. § 128b wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 2 und 8“  
durch die Verweisung „§ 128a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

8. In § 229 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1  
Satz 5“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 6“  
ersetzt.

9. Nach § 238 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 239**

Sind auf Grund von Verwaltungsakten nach § 128  
oder § 134 Abs. 4 Satz 4 Arbeitslosengeld, Arbeits-  
losenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenver-  
sicherung und Rentenversicherung erstattet worden,  
sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. der Arbeitgeber dieses bis zum 30. Juni 1992  
beantragt und
2. die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht  
nicht vorlagen oder der Arbeitgeber nachweist, daß  
der Arbeitnehmer statt des Arbeitslosengeldes  
oder der Arbeitslosenhilfe eine andere Sozialleis-  
tung beanspruchen konnte oder die Vorausset-  
zungen eines der im Rahmen des § 128 geltenden  
Befreiungstatbestandes vorlagen.

Soweit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Bei-  
träge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Ren-  
tenversicherung nicht erstattet worden sind, gelten die  
auf der Grundlage des § 128 ergangenen Verwal-  
tungsakte als aufgehoben.“

10. Nach § 239 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 240**

§ 62c Abs. 1 Satz 3 ist in der bis zum 30. Juni 1991  
geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der  
Teilnehmer vor dem 1. Juli 1991 in die Maßnahme  
eingetreten ist.“

11. § 242c wird aufgehoben.

12. § 242f Abs. 7 wird aufgehoben.

13. § 242g Abs. 2 wird aufgehoben.

## 14. § 249c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In den Absätzen 4 und 6 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 8 wird eingefügt:

„(8a) Zeiten, in denen der Arbeitslose vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mehr als kurzzeitig selbstständig tätig war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung; § 249b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403) ist entsprechend anzuwenden. Diese Zeiten begründen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach diesem Gesetz, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist. Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen. Für Ansprüche, die im Jahre 1990 entstanden sind, ist bei der Anwendung des § 111 für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 die Leistungsverordnung vom 27. November 1989 (BGBI. I S. 2064) und die Leistungsgruppe A, bei der Neufestsetzung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 die zu Beginn des Jahres 1991 auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen. Eine Verminderung der Leistung ist ausgeschlossen. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch diese Regelung entstehen, erstattet der Bund; Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

## 15. In § 249d wird die Nummer 10 aufgehoben.

## 16. § 249e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an“ durch die Worte „3. Oktober 1990“ und die Worte „des 57. Lebensjahres“ durch die Worte „des 55. Lebensjahrs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b werden vor den Wörtern „auf Grund eines Anspruchs“ die Worte „nach dem 30. Juni 1991“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „936 Tage“ durch die Worte „1560 Tage“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
  - cc) In Nummer 3 werden die Worte „57. Lebensjahr“ durch die Worte „55. Lebensjahr“ ersetzt.
- d) Absatz 9 wird gestrichen.

## e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) § 249e in der vor dem 1. Juli 1991 geltenden Fassung ist auf Ansprüche auf Altersübergangsgeld, die vor diesem Tag entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 249e in der

vom 1. Juli 1991 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

## 17. Nach § 249e wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 249f

(1) Anspruch auf Altersübergangsgeld nach § 249e hat abweichend von § 249e Abs. 1 und 2 auch der Arbeitnehmer, der

- das 55. Lebensjahr vollendet,
- auf Grund einer nach der Vorruststandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 7 S. 42) mit seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Vereinbarung vor dem 3. Oktober 1990 in den Vorruststand getreten ist und
- Vorruststandsleistungen von der Bundesanstalt für Arbeit nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1210) nur deshalb nicht erhält, weil die Altersgrenze nach § 2 der Vorruststandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 7 S. 42) vor dem 3. Oktober 1990 nicht erreicht wurde.

(2) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403) anzuwenden; das Arbeitsentgelt ist zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991 gemäß § 249c Abs. 13 anzupassen.“

## 18. Nach § 249f wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 249g

Für Ansprüche nach diesem Gesetz findet das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBI. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 918), auch auf Personen Anwendung, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren ständigen Aufenthalt hatten.“

**Artikel 2****Änderung****des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

## 1. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1991“ ersetzt.

## b) Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Teilnehmer, die während der Teilnahme an einer ganztägigen Weiterbildungsmaßnahme Kurzarbei-

tergeld nach Satz 1 oder Satz 7 bezogen haben, erhalten, sobald sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht mehr erfüllen, bis zur Beendigung der Maßnahme Unterhalts geld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Kurzarbeitergeldes; für die Berechnung des Unterhaltsgeldes ist in den Fällen des Satzes 1 § 68 Abs. 4 Satz 1, in den Fällen des Satzes 7 § 44 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) maßgebend; Bemessungsentgelt ist das Arbeitsentgelt, nach dem das Kurzarbeitergeld zuletzt bemessen worden ist; § 44 Abs. 4 bis 7 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) gilt entsprechend.“

c) Folgende Sätze 12 bis 15 werden angefügt:

„Das Arbeitsamt soll vorrangig Kurzarbeitergeld-Beziehern mit einem Arbeitsausfall von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten während des Arbeitsausfalles anbieten. Weigert sich der Kurzarbeitergeld-Bezieher trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund, an der angebotenen Maßnahme teilzunehmen, so tritt eine Sperrzeit (§§ 70, 119 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) ein. Arbeitsrechtliche Leistungen, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt, sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, soweit die Summe aus den arbeitsrechtlichen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld fünfsiebzig vom Hundert des ausgefallenen Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) übersteigt; das gilt nicht, wenn der Kurzarbeitergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt. Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach Satz 1 und 2 wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990, GBl. I Nr. 36 S. 403).“

2. In § 91 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.
3. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vor dem 30. Juni 1991“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.
4. § 163 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfsiebzig vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einhundert vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz der Krankenversicherung.“
5. § 166 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfsiebzig vom

Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einen Zuschuß in Höhe von einhundert vom Hundert seiner Aufwendungen.“

### Artikel 3

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395b der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1065) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1065) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140b des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 83 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1065) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 7

#### Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1065) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### Artikel 8

#### Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 4a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 9 Übergangsregelung**

Sind auf Grund von Verwaltungsakten nach § 1395b der Reichsversicherungsordnung, § 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b des Reichsknapp-schaftsgesetzes Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 2 des Reichsknapp-schaftsgesetzes erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. in den Fällen des § 1395b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 1 Satz 1 des Reichsknapp-schaftsgesetzes die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind oder der Arbeitgeber eine der Voraussetzungen des § 1395b Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 4 des

- Reichsknapp-schaftsgesetzes für das Entfallen der Erstattungspflicht nachweist,
2. in den Fällen des § 1395b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 1 Satz 2 des Reichsknapp-schaftsgesetzes der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes nach § 1395b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 Abs. 2 des Reichsknapp-schaftsgesetzes vorgelegen haben, und

der jeweils betroffene Arbeitgeber die Rücknahme bis zum 30. Juni 1992 beantragt. Soweit Aufwendungen für ein Altersruhegeld nicht erstattet worden sind, gelten die auf Grund des § 1395b der Reichsversicherungsordnung, § 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b des Reichsknapp-schaftsgesetzes ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.

### **Artikel 10 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1991

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Gesetz  
über die zwanzigste Anpassung  
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 – KOVAnpG 1991)**

**Vom 21. Juni 1991**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2644), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „216“ durch die Zahl „227“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „27 bis 176“ durch die Bezeichnung „28 bis 185“ und in Satz 2 die Zahl „2.706“ durch die Zahl „2.842“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18c Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18c Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 26c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „325“ durch die Zahl „341“ und in Satz 2 die Zahl „883“ durch die Zahl „928“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an diejenigen im übrigen Bundesgebiet sind bei der jährlichen Ermittlung des Durchschnittseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 heranzuziehen; entsprechendes gilt für die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes.“

6. § 30 Abs. 6 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:  
„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 349 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert	von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 610 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 38 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um 48 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 60 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigungszulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	114 Deutsche Mark,
Stufe II	234 Deutsche Mark,
Stufe III	354 Deutsche Mark,
Stufe IV	473 Deutsche Mark,
Stufe V	588 Deutsche Mark,
Stufe VI	709 Deutsche Mark.“

8. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	610 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	739 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	885 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	998 Deutsche Mark.“

9. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „34 841“ durch die Zahl „36 479“ ersetzt.

10. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „402“ durch die Zahl „422“ und in Satz 2 die Worte „684, 970, 1 249, 1 620 oder 1 996 Deutsche Mark“ durch die Worte „718, 1 019, 1 312, 1 702 oder 2 097 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:  
 „Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt.“
12. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 290“ durch die Zahl „2 405“ und die Zahl „1 146“ durch die Zahl „1 204“ und in Absatz 3 die Zahl „2 290“ durch die Zahl „2 405“ ersetzt.
13. In § 40 wird die Zahl „568“ durch die Zahl „597“ ersetzt.
14. In § 40a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
 „Das gleiche gilt, wenn der Verstorbene diese Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“
15. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Die Witwe eines Beschädigten, der hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war, erhält einen Pflegeausgleich, wenn sie den Beschädigten während ihrer Ehe länger als 20 Jahre gepflegt hat.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „Als Pflegezeit zählen die Kalendermonate, in denen der Beschädigte während der Ehe infolge der Schädigung mindestens in einem der Stufe II entsprechenden Umfang hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war oder der Beschädigte infolge der Schädigung blind war.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Der Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über 20 Jahre hinausgehenden Pflegezeit 0,5 vom Hundert des im Zeitpunkt des Leistungsbeginns geltenden Betrags der Pflegezulagestufe, nach der der Beschädigte jeweils Anspruch auf Pflegezulage hatte oder die dem Umfang seiner Hilflosigkeit nach § 35 Abs. 1 entsprochen hätte.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
 „Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“
16. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „628“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
17. In § 46 werden die Zahl „160“ durch die Zahl „168“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt.
18. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „280“ durch die Zahl „294“ und die Zahl „391“ durch die Zahl „411“ ersetzt.
19. In § 48 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte die Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“
20. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „770“ durch die Zahl „809“ und die Zahl „537“ durch die Zahl „564“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „141“ durch die Zahl „148“ und die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „436“ durch die Zahl „458“ und die Zahl „318“ durch die Zahl „334“ ersetzt.
21. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 290“ durch die Zahl „2 405“ und die Zahl „1 146“ durch die Zahl „1 204“ ersetzt.
22. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „§ 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

## Artikel 2

### Übergangsvorschrift zu den §§ 19 und 20 Bundesversorgungsgesetz

(1) Den Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden alle Aufwendungen nach den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet, die für Leistungen entstanden sind, die für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 erbracht worden sind. Satz 1 gilt für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und andere Krankenkassen, soweit sich ihre Zuständigkeiten auf dieses Gebiet erstrecken, entsprechend.

(2) Für das Jahr 1991 wird ein Pauschalbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich für die Jahre 1992 und 1993 um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten jeweils für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, im Jahresvergleich verändert hatte; der so veränderte Pauschalbetrag verändert sich um den Vomhundertsatz, um den sich die Ausgaben für Leistungen der Krankenkassen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verändert haben. Mit dem Pauschalbetrag sind die in Absatz 1 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die in Absatz 1 genannten Krankenkassen in Empfang nimmt. Für die Jahre 1992 und 1993 werden sie in Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs gezahlt. Solange die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Vorjahresbetrages geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen; die Verteilung soll sich nach der Zahl der versicherungspflichtigen Rentner in den einzelnen Krankenkassen richten. Zugrunde zu legen sind dabei die Zahlen jeweils am 1. Juli in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Aufwendungen für Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

### Artikel 3

#### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 88 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2907) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden Satz 2 Nr. 1 und der letzte Satz gestrichen.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird Nummer 1 gestrichen.

### Artikel 4

#### Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Satz „§ 81 bleibt unberührt.“ gestrichen.
2. § 81 wird gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

In § 10a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom

31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „D-Züge“ durch die Worte „D- und IR-Züge“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 Nr. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrts gesetz“ durch die Worte „Achten Buch Sozial gesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und D-Zügen“ durch die Worte „D- und IR-Zügen“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Maßgaben

#### zum Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1039), gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben:

1. § 59 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - a) Ergänzend zu Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sind Inhaber gültiger Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV im Sinne der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1991, von der Deutschen Reichsbahn gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1991, gegen Vorzeichen eines solchen Ausweises im Nahverkehr im Sinne des § 61 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern. Die Sätze 2 bis 10 gelten für diese Ausweise nicht.
  - b) Absatz 2 gilt in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1991 auch für die Begleitperson der Inhaber gültiger Schwerstbeschädigtenausweise der Stufe IV und die mitgeführten Gegenstände der unter Buchstabe a genannten Inhaber von Schwerstbeschädigtenausweisen.
  - c) Absatz 3 gilt auch für die durch die unentgeltliche Beförderung nach Buchstaben a und b entstehenden Fahrgeldausfälle.
2. Wertmarken zu einem Ausweis für Schwerbehinderte nach § 59 Abs. 1 werden in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1991 gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 7,50 Deutsche Mark nicht unterschreitet.
3. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 ist die Zahl der in dem Land am 31. Dezember 1991 in Umlauf befindlichen gültigen Schwerstbeschädigtenausweise der Stufen III und IV

- zuzüglich 20 vom Hundert zu acht Zwölfteln hinzuzuzählen, wobei die Schwerstbeschädigungsausweise der Stufe IV, deren Inhaber das 6. Lebensjahr vollendet haben, doppelt gezählt werden.
4. Die nach § 4 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen gemäß § 67 auch die am 31. Dezember 1991 in Umlauf befindlichen gültigen Schwerstbeschädigungsausweise der Stufen III und IV getrennt nach den einzelnen Stufen.
  5. Nummern 1, 3 und 4 gelten auch im Land Berlin nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung**

##### **der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz**

(1) Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 509), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1516), wird wie folgt geändert:

Das in der Anlage zur Ausweisverordnung abgedruckte Muster 6 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „und D-Zügen“ treten die Worte „D- und IR-Zügen“.

2. In der Klammer tritt an die Stelle des Begriffs „D-Züge“ die Angabe „D- und IR-Züge“.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsvorschriften des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13, 16 bis 18 und 20 bis 22 sowie Artikel 6 und 8 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Artikel 7 Nr. 1 und 3 bis 5 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 5, 14 und 19 sowie Artikel 2 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b und Nr. 15 sowie Artikel 5 treten mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1991

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Gesetz**  
**über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte**  
**sowie über strukturelle Anpassungen**  
**in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**  
**(Haushaltsbegleitgesetz 1991 – HBegIG 1991)**

Vom 24. Juni 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung**  
**des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „bis zu 75 v. H.“ die Worte „, im Jahr 1991 bis zu 100 v. H.,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „bis zu 37,5 v. H.“ die Worte „, im Jahr 1991 bis zu 50 v. H.,“ eingefügt.

2. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1991 800 Millionen Deutsche Mark und 1992 1 400 Millionen Deutsche Mark für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 sowie 1991 und 1992 jeweils insgesamt 400 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11 zur Verfügung gestellt.“

**Artikel 2**  
**Gesetz**  
**über die Anpassung**  
**von Kreditverträgen an Marktbedingungen**  
**sowie über Ausgleichsleistungen**  
**an Kreditnehmer**

§ 1

(1) Kreditinstitute können den Zinssatz für Kredite, die in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzins-

sätze anpassen, soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist. Die Erklärung nach Satz 1 muß dem Kreditnehmer bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Die Bestimmung der Leistung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von sechs Monaten von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

(2) Kreditinstitute können gleichzeitig mit der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer bestimmen, daß bei Krediten, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, die Zins- und Tilgungsmodalitäten zum 1. Juli 1991 an die dann bestehenden marktüblichen Modalitäten angepaßt werden. Der Kreditnehmer hat innerhalb von zwei Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 an das Recht, von dem Kreditinstitut die Neufassung der Zins- und Tilgungsmodalitäten im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen zu verlangen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen innerhalb von sechs Monaten

- nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 oder,
- wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.

(3) Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer können Abweichendes vereinbaren.

(4) Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1986 (BGBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Für die in § 1 Abs. 4 genannten Kredite übernimmt der Bund gegenüber den Kreditinstituten die Marktzinsen. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum gewährt wurden, erhalten die Kreditnehmer für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. Zinszuschüsse berechnen sich auf Jahresbasis nach dem Darlehensbetrag, der der Zinsberechnung der Kreditinstitute zugrunde liegt.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBI. I Nr. 34 S. 351) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder den in § 20 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

#### § 4

(1) Soweit für die in § 3 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschrift oder vertraglicher Vereinbarung keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 8 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 4,5 Prozent.

(2) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit bis zu 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 6 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 2,5 Prozent.

(3) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit mehr als 1 Prozent bis zu 3 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

#### § 5

(1) Natürliche Personen, denen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite für den Neubau, die Modernisierung, die Instandsetzung oder den Kauf von Eigenheimen gewährt wurden (Kreditnehmer), erhalten für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen – Eigenheimverordnung – vom 31. August 1978 (GBI. I Nr. 40 S. 425) oder den in § 15 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für natürliche Personen, die von sozialistischen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder volkseigenen Betrieben errichtete Eigenheime übernommen haben und durch Rechtsvorschrift in bestehende Kreditverträge eingetreten sind.

#### § 6

(1) Soweit für die in § 5 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 auf 5 Prozent und vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

(2) Sofern diese Kredite mit 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, werden vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet.

#### § 6a

Die Ersatzung der in den §§ 3 und 5 bezeichneten Kredite durch andere Finanzierungsmittel berührt den Anspruch des Kreditnehmers auf Zinszuschüsse nicht.

#### § 7

(1) Die Zinszuschüsse sind von dem Land zu zahlen, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wurde. Zinszuschüsse, die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund in Höhe von 60 vorm Hundert erstattet.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zinszuschusses ist durch einen Antrag bei dem Kreditinstitut geltend zu machen, mit dem der Kreditvertrag besteht.

#### § 8

##### **Erlöschen von Zinsen aus an Grundstücken gesicherten Schuldverhältnissen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind**

(1) Rückständige Zinsen aus Darlehen und sonstigen Forderungen, die durch Grundpfandrechte an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belebten Grundstücken gesichert sind und auf Schuldverhältnissen beruhen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind, sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 erloschen, soweit sie durch gesetzliche Vorschriften gestundet wurden. Hat der Schuldner eine solche Zinsforderung nach dem 30. Juni 1990 erfüllt, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Absatz 1 gilt für die Zinsen aus den dort bezeichneten Grundpfandrechten entsprechend.

#### § 9

##### **Erlöschen von Zinsen aus Aufbaukrediten an private Vermieter**

(1) Rückständige Zinsen aus Darlehen, die durch Kreditinstitute der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an private Vermieter von Wohn- und Gewerberaum vergeben wurden und die durch Aufbaugrundschulden oder Aufbauhypotheken an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Grundstücken gesichert sind, sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 erloschen, soweit sie fällig oder durch gesetzliche Vorschriften gestundet wurden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. Sind für rückständige Zinsen weitere Grundpfandrechte eingetragen worden, so erlöschen auch diese.

(3) Besteht die Aufbaugrundschuld oder Aufbauhypothek an Hausgrundstücken oder Gebäuden, die sowohl eigen- als auch fremdgenutzt wurden, so erlöschen die in Absatz 1 und 2 genannten Zinsen zu dem Anteil, der dem Anteil der räumlich und zeitlich fremdgenutzten Fläche entspricht.

#### **Artikel 3 Änderung des Postverfassungsgesetzes**

§ 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages

vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundespost zahlt dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 vom Hundert der Betriebseinnahmen. Im Jahr 1993 wird die Ablieferung nach Satz 1 um den Betrag von 300 Millionen DM gemindert. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in gleicher Höhe wie 1993 und für das Jahr 1995 eine Ablieferung von 60 vom Hundert der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung.“

#### **Artikel 4 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**

§ 45a Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird aufgehoben.

#### **Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt gefaßt:

„Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, verteilt.“

#### **Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Absatz 2 Satz 2 werden für die Jahre 1991 bis 1994 von den Ländern Baden-Württemberg,

Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 übernommen.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufteilung in den West- und den Ostanteil ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder vorzunehmen.“

3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Minder-einnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.“

4. In § 11a Abs. 3 Satz 2 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

5. In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.“

#### **Artikel 7 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Für die Berücksichtigung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung unterlagen oder die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, ist von deren Bruttopreis auszugehen; hiervon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. die darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuern oder steuerähnlichen Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen bis zu dem nach Absatz 2 Nr. 2 maßgeblichen Höchstbetrag,
4. Unterhaltsleistungen an Kinder nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a oder entsprechend dieser Vorschrift bis zu dem Betrag von je 9200 DM an sonstige unterhaltsberechtigte Personen.

„(2b) Für die Berücksichtigung von Einkünften, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar

abschließend durch Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Steuerrechts treten. Kann die Anwendung des Satzes 1 wegen der Unterschiede zwischen dem ausländischen Steuerrecht und dem Einkommensteuergesetz nicht erfolgen, ist abweichend von Satz 1 als Einkommen der Betrag anzusetzen, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzelfall festgesetzte tarifliche Einkommensteuer ist; hiervon werden die darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuern sowie Unterhaltsleistungen nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a abgezogen.

(2c) Einkünfte und Abzüge in ausländischer Währung sind nach dem Mittelkurs der anderen Währung, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahres amtlich festgestellt ist, in Deutsche Mark umzurechnen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zwar“ die Worte „mit Ausnahme der in Absatz 2a genannten Einkünfte“ eingefügt.

2. In § 44d wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Berechtigter, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Eingangsvertrages genannten Gebiet hat, erhält zu dem ihm für 1991 für ein erstes Kind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Kindergeld einen Zuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß ihm auch für ein weiteres Kind Kindergeld zusteht.“

tember 1990 (BGBI. I Nr. 61 S. 1487), das nach Artikel 3 Nr. 9 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1241) mit einer Maßgabe fortgilt, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„die Schuldverschreibungen sind an jeder inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen.“

### **Artikel 9**

#### **Regelung**

##### **zu § 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990**

§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBI. 1990 II S. 518, 550) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen gilt der am zweiten Geschäftstag vor dem Beginn einer Zinsperiode in Frankfurt am Main von Telerate im FIBOR-Fixing ermittelte und auf der Telerate Bildschirmseite 22000 veröffentlichte Satz. Im Falle höherer Gewalt, die eine Eingabe und Ermittlung über Telerate ausschließt, werden die Quotierungen an die Deutsche Bundesbank gemeldet, die für eine entsprechend zeitnahe Veröffentlichung sorgt.

### **Artikel 8**

#### **Änderung**

##### **des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. Sep-

### **Artikel 10**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 2, 8 und 9 treten am 1. Juli 1991, Artikel 7 Nr. 1 am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1991

**Der Bundespräsident  
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel**

**Gesetz  
zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags  
und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen  
(Solidaritätsgesetz)**

Vom 24. Juni 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Solidaritätszuschlagsgesetz  
(SolZG)**

**§ 1**

**Erhebung eines Solidaritätszuschlags**

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsaufgabe erhoben.

**§ 2**

**Abgabepflicht**

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind,

es sei denn, die jeweilige Steuerpflicht hat vor dem 14. Mai 1991 geendet.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

(1) Der Solidaritätszuschlag bemisst sich vorbehaltlich Absatz 2,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten Einkommensteuer;

2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume 1991 und 1992 festgesetzten positiven Körperschaftsteuer;

3. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu leistenden Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 1991 und 1992;

4. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der Lohnsteuer, die

a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 zufließen;

5. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist:

nach der Jahreslohnsteuer für die Ausgleichsjahre 1991 und 1992;

6. soweit Kapitalertragsteuer zu erheben ist:

nach der im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu erhebenden Kapitalertragsteuer;

7. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Steuerermäßigungen nach den §§ 21 und 26 des Berlinförderungsgesetzes mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

**§ 4**

**Tarifvorschriften**

Der Solidaritätszuschlag beträgt in den Fällen

1. des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 3,75 vom Hundert,

2. des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 7,5 vom Hundert der Bernessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

### § 5

#### Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

### Artikel 2

#### Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. Dem § 10b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Steuersatz von 7 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1991 fällig werden. Der Steuersatz von 10 vom Hundert gilt für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die ab dem 1. Januar 1992 fällig werden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

- |   |          |
|---|----------|
| „1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter | 82,00 DM |
| 2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter   | 92,00 DM |

3. für 1 hl mittelschwere Öle	82,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs	65,30 DM
5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5	158,70 DM“.

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „6,85 DM für 100 kg“ durch die Angabe „9,40 DM für 100 kg“ ersetzt.
- b) Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
  - „3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,
    - a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe c, zum ermäßigten Steuersatz von 0,36 DM für 100 kWh,
    - b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 5,00 DM für 100 kg,
    - c) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;
  - 4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 1 hl;“.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für nachweislich versteuerte Mineralölanteile, die in nicht gebrauchten mineralölhaltigen Waren, die nach § 1 Abs. 3 der Anteilsteuer unterliegen, enthalten sind, wenn diese Waren

1. ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
2. zu einer Verwendung abgegeben werden, für die Mineralöl nach § 8 Abs. 4 unversteuert verwendet werden darf, oder
3. nach Einfüllen in neue Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs mit diesen aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden; ein Gebrauch der zuletzt eingefüllten Menge vor der Ausfuhr schließt die Vergütung nicht aus.

Satz 1 Nr. 3 gilt auch für andere Schmierstoffe aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs. Eine

Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der mineralölhaltigen Waren als Kraft-, Schmier- oder Heizstoff verbraucht worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels bei Forderungsausfällen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer nach § 2 auf Antrag erstattet oder vergütet wird, wenn

1. sie wegen Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers nicht auf diesen abgewälzt werden kann und der Steuerbetrag 10 000 DM übersteigt,
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Zahlungsunfähigkeit im Einvernehmen mit dem Verkäufer herbeigeführt worden ist,
3. der Zahlungsausfall trotz Eigentumsvorbehalts, laufender Überwachung der Außenstände, rechtzeitiger Mahnung bei Zahlungsverzug unter Fristsetzung und gerichtlicher Verfolgung der Ansprüche nicht zu vermeiden war und
4. Verkäufer und Warenempfänger nicht wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Dabei kann er für die Geltendmachung einer Ausschlußfrist vorsehen, die Abtretung der Forderung an den Steuergläubiger anordnen, die Anrechnung von Teilleistungen des Warenempfängers auf den Warenwert und den Mineralölsteueranteil regeln sowie zu Nummer 4 näher bestimmen, daß Verkäufer und Warenempfänger auch als wirtschaftlich verbunden gelten, wenn sie der Leitung des Geschäftsbetriebes des jeweils anderen Unternehmens angehören oder Teilhaber oder Gesellschafter desselben Unternehmens oder Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach den Worten „von Motoren“ die Worte „in der Person des Mischenden“ und nach dem Wort „entsteht“ die Worte „und nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.

b) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist.“

c) In Nummer 7 Buchstabe d werden nach den Worten „der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden sind,“ die Worte „sowie anzuordnen, daß die Steuer für den Regelfall nach den §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,“ eingefügt.

5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, für die am 1. Juli 1991 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, sowie mineralölhaltige Waren, deren Mineralölanteil versteuert ist, ausgenommen Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 des Zolltarifs, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1	22,00 DM
2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2	25,00 DM
3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3	22,00 DM
4. 100 kg Schweröle und andere Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 4	12,05 DM
5. 100 kg Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 5	43,10 DM
6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	2,55 DM
7. 100 kWh Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a	0,10 DM
8. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b	1,40 DM
9. 1 hl Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 4	1,00 DM.

Die Nachsteuer beträgt für mineralölhaltige Waren 12,05 DM für 100 kg, bezogen auf den Mineralölanteil. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und für mineralölhaltige Waren entsteht am 1. Juli 1991. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl oder nachsteuerpflichtige mineralölhaltige Waren besitzt. Bei Mineralölen oder mineralölhaltigen Waren, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Nachsteuer befreit sind außerdem mineralölhaltige Waren im Besitz von öffentlichen Tankstellen und Einzelhandelsbetrieben, soweit ihre Menge 2 000 kg nicht übersteigt.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle und nachsteuerpflichtige mineralölhaltige Waren bis zum 31. Juli 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. August 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl und nicht angemeldete mineralölhaltige Waren mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen und ermäßigen sich am 1. Juli 1991 um die Beträge, die

sich bei Anwendung der von diesem Tage an geltenden Steuersätze ergeben.“

6. § 16 wird gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes**

In Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird im letzten Satz das Wort „ergibt“ durch die Worte „und der Änderung von §§ 2, 8 Abs. 2 und § 15b des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 3 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) ergibt“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

2. für Zigaretten

„6,82 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück;“.

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 18,40 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg.“.

2. § 27 wird gestrichen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, 3 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 5 sowie Artikel 4 treten am 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nr. 1 tritt am 1. März 1992 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1991

**Der Bundespräsident  
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel**

**Gesetz  
zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet  
sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften  
(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)**

Vom 24. Juni 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. In § 7k Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,65“ und die Zahl „0,22“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
3. § 10e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „16 500“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt

worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Einkommen eines Steuerpflichtigen abgezogen, der

    1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beginn des Kalenderjahrs hat oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründet oder
    2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält oder
    3. – ohne die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu erfüllen – Arbeitslohn im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 bezieht; in diesem Fall darf der Tariffreibetrag den begünstigten Arbeitslohn nicht übersteigen.

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhöht sich der Tariffreibetrag auf 1 200 Deutsche Mark; es genügt für die Erhöhung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.“
  5. In § 33c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist,“ durch die Worte „das nach § 32 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.
  6. In § 34f Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
  7. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ ersetzt.

- b) In Satz 8 werden die Worte „erhöhte Absetzungen nach § 14a des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „erhöhte Absetzungen nach den §§ 14a, 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes“ ersetzt.
8. § 39a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ ersetzt.
  - Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden das Zitat „§§ 10e, 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 10e, 10f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes“, die Worte „bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b oder nach § 14a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7b, 7c, 7h, 7i, 7k, nach den §§ 14a, 14c, 14d, 15 des Berlinförderungsgesetzes oder bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.
    - In Satz 2 werden die Worte „§ 14a Abs. 6 des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 14a Abs. 6 und § 14d Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes oder § 4 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Objekts“ die Worte „oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme“ eingefügt.
    - In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8“ jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ ersetzt.
9. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9 sowie“ ersetzt.
10. In § 40b Abs. 3 werden nach den Wörtern „der gesamten Beiträge“ die Worte „nach Abzug der Versicherungsteuer“ eingefügt.
11. In § 42 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 15b des Berlinförderungsgesetzes“ die Worte „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.
12. In § 42a Abs. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 15b des Berlinförderungsgesetzes“ die Worte „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.
13. § 42b wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 2 werden die Worte „und auf der Lohnsteuerkarte“ gestrichen.
  - Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„Auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.“
14. In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird nach dem Zitat „§§ 34c, 34f, 35, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7“ das Zitat „§ 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.
15. In § 50 Abs. 4 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ und das Zitat „§§ 24a, 33a Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 24a, 32 Abs. 8, § 33a Abs. 1“ ersetzt.
16. § 51a wird wie folgt gefaßt:
 

§ 51a  
Festsetzung und Erhebung  
von Zuschlagsteuern

  - Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
  - Bemessungsgrundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug
    - von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark,
    - von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark
 vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.
  - Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.
  - Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.
  - Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens ange-

griffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.“

**17. § 52 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1991 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,65 Deutsche Mark der Betrag von 0,58 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 0,30 Deutsche Mark der Betrag von 0,26 Deutsche Mark tritt. Für den Veranlagungszeitraum 1990 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

b) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) § 10e Abs. 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 Sätze 7 bis 9 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist. § 10e Abs. 1 Satz 1 ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist. Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen und nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

c) Nach Absatz 21a werden folgende neue Absätze 21b und 21c eingefügt:

„(21b) § 32 Abs. 3 und 4 und § 33c Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.

(21c) Der Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1993 gewährt. Bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist der Tariffreibetrag nach § 60 erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der nach dem 30. Juni 1991 endet, und letztmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der vor dem 1. Januar 1994 endet.“

d) Der bisherige Absatz 21b wird Absatz 21d.

e) Absatz 24 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungs-

gesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden.“

f) Nach Absatz 25 wird folgender Absatz 25a eingefügt:

„(25a) Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

g) Absatz 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt und nach den Worten „2 400 Deutsche Mark“ die Worte „und bei vor dem 1. Januar 1991 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 4 000 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die nach §§ 10f und 52 Abs. 21 Satz 6 abzuziehenden Beträge sowie für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Vornahme der Absetzungen nach § 7 Abs. 5 oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7c, 7h, 7i oder 7k oder nach den §§ 14c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 39a Abs. 1 Nr. 5 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Beträge oder die Inanspruchnahme der Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

**18. Nach § 53a wird folgender § 54 eingefügt:**

**„§ 54**

**Schlußvorschrift**

**(Sondervorschrift zum Abzug des Kinderfreibetrags für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985)**

(1) § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn die betreffende Steuerfestsetzung am 28. Juni 1991 noch nicht bestandskräftig ist:

„(8) Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 2 432

Deutsche Mark für das erste Kind, von 1 832 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 432 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 1 216 Deutsche Mark für das erste Kind, von 916 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 216 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter. Sind anstelle von Kindergeld andere Leistungen für Kinder im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes von mindestens 120 Deutsche Mark monatlich zu zahlen, so wird auch für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 1 ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark und für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 2 ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.“

(2) Nach dem 28. Mai 1990 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats beantragt, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) verkündet worden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf dieser Frist. Der Antrag ist beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.“

#### 19. § 57 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10d Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Sonderausgabenabzug erstmals von dem für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist.“

#### 20. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

##### „§ 60

###### Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren

(1) Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39b Abs. 2 hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeübt worden ist, in den Steuerklassen I bis IV den Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8) abzuziehen. Der Tariffreibetrag beträgt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden,

	monatlich	wöchentlich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV . . . . .	100	23,40	3,35
und in Steuer- klasse III . . . . .	200	46,70	6,70

Deutsche Mark

und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden,

	monatlich	wöchentlich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV . . . . .	50	11,70	1,70
und in Steuer- klasse III . . . . .	100	23,40	3,35

Deutsche Mark;

§ 39b Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42b Abs. 2 Satz 3 ist der Tariffreibetrag in den Steuerklassen I, II und IV mit 600 Deutsche Mark und in der Steuerklasse III mit 1200 Deutsche Mark, höchstens mit dem Betrag des Arbeitslohns im Sinne des Satzes 1, abzuziehen.

(2) Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist im Lohnkonto kenntlich zu machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für den als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehaltenen und abgeführt Solidaritätszuschlag.“

2. Dem § 43 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei der Erstattung des Solidaritätszuschlags an die Depotbank ist die Vorschrift des § 38 erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 30. Juni 1991 zufließen.“

3. In § 43b Nr. 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

4. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden Wertpapiere im Sinne des § 35 Satz 3 gehalten, ist § 43 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 3

### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefäßt:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 12 000 Deutsche Mark

1 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark

2 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark

3 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark

4 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge 5 vom Hundert,

2. bei anderen Gewerbebetrieben

5 vom Hundert.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert“ durch die Worte „Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;“

4. § 37 wird wie folgt gefäßt:

„§ 37

Zeitlich begrenzte Fassung  
einzelner Gesetzesvorschriften

Für die Erhebungszeiträume 1991 und 1992 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind

1. bei Gewerbebetrieben, die am 1. Januar 1991 die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, der Gewerbeertrag,
2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerbekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingegliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Kalenderjahrs nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“;

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

„2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.“;

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient;“;

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.“

## Artikel 4

### Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) wird wie geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefäßt:

„Der Kürzungssatz darf 10 nicht übersteigen.“

b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Kürzungssätze nach den Absätzen 1 bis 7 werden jeweils gemindert

1. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,

2. für Umsätze, die nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und

3. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.

Der geminderte Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kürzungssatz darf 10 nicht übersteigen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Kürzungssatz nach den Absätzen 1 und 2 wird gemindert

1. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,
2. für Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
3. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.

Der geminderte Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. In § 3 werden die Worte „nach den §§ 1 und 2“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert“ gestrichen.

- cc) In Nummer 2 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert“ gestrichen.

- dd) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr. 2)“ gestrichen.

- ee) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstaben a, b Satz 1 und Buch-

stabe c bezeichnet sind, für die Kürzung nach § 1a Abs. 1 um 50 vom Hundert.“.

- ff) In den Nummern 5 und 6 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1a Abs. 1 und § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.

- gg) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Zigaretten und Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 33 vom Hundert zu erhöhen.“.

- hh) In Nummer 8 werden die Worte „Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6“ durch die Worte „Kürzung nach § 1 Abs. 6“ ersetzt.

- ii) In Nummer 9 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 40 vom Hundert“ gestrichen.

- jj) Satz 3 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte „nach § 1 Abs. 1a, § 1a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1“ werden durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 oder § 1a Abs. 1“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Geschäftsleitung (Nummer 1) oder die Betriebsstätte (Nummer 2) vor dem 3. Oktober 1990 in Berlin (West) begründet worden ist. Satz 2 gilt auch für die Berliner Betriebsstätte des in § 1a bezeichneten Unternehmers.“

- b) Dem Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“.

7. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9“ ersetzt.

8. In § 6b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 63 oder“ gestrichen.

9. § 6c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „belegmäßig (§ 8) und“ gestrichen.

10. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „In den §§ 1 und 13“ durch die Worte „In § 1“ ersetzt.

11. § 8 wird aufgehoben.

12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3, § 1a und § 2 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3 und § 1a Abs. 1“ ersetzt.

13. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Art der Herstellung des Gegenstandes oder die Art der Werkleistung in Berlin (West),.“

bb) In den Buchstaben d und i werden jeweils die Worte „unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)“ gestrichen.

cc) In Buchstabe k werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Art der Herstellung der Gegenstände in einer Betriebsstätte in Berlin (West),.“

bb) In Buchstabe g werden die Worte „unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)“ gestrichen.

cc) In Buchstabe h werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

14. In § 11 Abs. 1 und 2 werden die Worte „§§ 1, 1a und 2“ jeweils durch die Worte „§§ 1 und 1a“ ersetzt.

15. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen Anspruch auf die Kürzung nach § 1a besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß sie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die geschuldete Umsatzsteuer nicht gekürzt werden.“

16. § 13 wird aufgehoben.

17. § 13a wird aufgehoben.

18. In § 14d Abs. 1 werden nach den Worten „Bei in Berlin (West) belegten Wohnungen“ die Worte „, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind,“ eingefügt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Darlehen gewähren“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 1991 Darlehen gewähren“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die unmittelbar“ durch die Worte „die vor dem 1. Juli 1991 unmittelbar“ ersetzt.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die unverzinsliche“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1992 unverzinsliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die verzinsliche Darlehen“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1992 verzinsliche Darlehen“ ersetzt.

bb) nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden Darlehen von Kreditinstituten auf Grund eines vor dem 1. Juli 1991 abgeschlossenen Darlehensvertrags gewährt, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der 1. Januar 1993.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Satz 1 ist“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „gewährt“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „, um 30 vom Hundert“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ermäßigung beträgt

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 30 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 27 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 18 vom Hundert,
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 12 vom Hundert,
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 6 vom Hundert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die folgenden Worte ersetzt:

„wie folgt:

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 22,5 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 20 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 13,5 vom Hundert,
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 9 vom Hundert,
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 4,5 vom Hundert“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit sie Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, ermäßigt sich die tarifliche Körperschaftsteuer wie folgt:

1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 10 vom Hundert,
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 9 vom Hundert,

3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 6 vom Hundert,  
 4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 4 vom Hundert,  
 5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 2 vom Hundert.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um 30 vom Hundert“ durch die Worte „um die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vomhundertsätze“ und die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die Worte „um die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vomhundertsätze“ ersetzt.
22. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Buchstabens a wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
 „Als Beschäftigung in Berlin (West) gilt auch eine Beschäftigung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, wenn sie im Rahmen eines vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Dienstverhältnisses ausgeübt wird, in dem der Arbeitnehmer bis zur Beschäftigung im letztgenannten Teil des Landes Berlin seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen in Berlin (West) beschäftigt worden ist; die Fälle des § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten als ununterbrochene Beschäftigung.“.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „vorletzter Satz“ ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Lohnsteuer“ durch die Worte „Die vom Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer“ ersetzt und die Worte „um 30 vom Hundert“ gestrichen.  
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die Ermäßigung beträgt  
 1. 30 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 1991 enden,  
 2. 18 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1993 enden,  
 3. 12 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden,  
 4. 6 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden;“  
 § 28 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Worte angefügt:  
 „für die Berechnung des Erstattungsbetrags wie folgt zu ermäßigen:“
1. im Kalenderjahr 1990 um 30 vom Hundert,  
 2. im Kalenderjahr 1991 um 27 vom Hundert,  
 3. im Kalenderjahr 1992 um 18 vom Hundert,  
 4. im Kalenderjahr 1993 um 12 vom Hundert,  
 5. im Kalenderjahr 1994 um 6 vom Hundert.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „um 30 vom Hundert“ durch die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
24. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
 „(4) Die Zulage beträgt  
 1. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 1991 enden, 8 vom Hundert,  
 2. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden, 6 vom Hundert,  
 3. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1992 enden, 5 vom Hundert,  
 4. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden, 4 vom Hundert und  
 5. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden, 2 vom Hundert  
 der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach Absatz 4a auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das nach Absatz 4a Nr. 2 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf. Der Kinderzuschlag beträgt bei einem Zulagensatz von
- |                               | 8 vom Hundert | 6 vom Hundert | 5 vom Hundert | 4 vom Hundert | 2 vom Hundert |
|-------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| monatlich                     | 49,50         | 39,60         | 29,70         | 19,80         | 9,90          |
| wöchentlich                   | 11,25         | 9,00          | 6,75          | 4,50          | 2,25          |
| täglich                       | 2,25          | 1,80          | 1,35          | 0,90          | 0,45          |
| Deutsche Mark für jedes Kind. |               |               |               |               |               |
- Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen ist der Tagesbetrag mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnabrechnungszeitraums zu vervielfältigen.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten“ durch die Worte „nach Absatz 4 Satz 3 und 4 maßgebenden“ ersetzt.
25. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von 8 vom Hundert“ gestrichen.
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 2a werden wie folgt gefaßt:  
 „(2) Die §§ 1 und 1a sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden. Auf Umsätze und Innenumsätze, die vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, sind die §§ 1 und 1a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I

S. 173) anzuwenden. Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 12 sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden.

(2a) Auf Antrag ist § 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, weiter anzuwenden, wenn

1. das Umsatzgeschäft auf einem Vertrag beruht, der vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen worden ist, und
2. der Fortbestand des Unternehmens durch den Abbau der Umsatzsteuerkürzung nachweislich ernsthaft gefährdet ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 13a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Juli 1991 endet. Bei der Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe von zwei Dritteln des übersteigenden Betrags am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zur Hälfte gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des 2. Haushaltstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) gebildete Rücklage ist mindestens nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzulösen. Soweit am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) gebildete Rücklage noch vorhanden ist, ist diese Rücklage in den folgenden drei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zu einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 14 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt hat, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten, die er nach diesem Zeitpunkt beendet hat, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

d) In Absatz 6 werden das Wort „erstrnals“ gestrichen sowie die Worte „nach dem 28. Februar 1989 gestellt“ durch die Worte „nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991 gestellt“ und die Worte „nach diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991“ ersetzt.

e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) § 14b ist auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, mit denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat und, soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, wenn der Steuerpflichtige den obligatorischen Erwerbsvertrag vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossen hat. Als Beginn der Herstellungsarbeiten gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) § 15b ist bei Objekten anzuwenden, mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat oder die er aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

g) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossene Investitionen anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat.“

h) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) § 22 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

i) In Absatz 15 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 ist der Antrag bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1991 zu stellen, wenn die Festsetzung der Zulage für die Zeit vor dem 1. Juli 1991 beantragt wird, weil eine Beschäftigung im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a Satz 6 vorgelegen hat.“

## Artikel 5

### Änderung

#### des Zonenrandförderungsgesetzes

Das Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sonderabschreibungen auf Grund des Absatzes 1 dürfen gewährt werden bei beweglichen und

unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt hat, bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die vor dem 1. Januar 1995 geleistet worden sind, und bei Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Die Sonderabschreibungen dürfen 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Bei Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, können Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr höchstens bis zu insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Rücklage auf Grund des Absatzes 1 darf 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht übersteigen, die voraussichtlich

1. bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs und
2. vor dem 1. Januar 1997

angeschafft oder hergestellt werden; die in Nummer 1 genannte Frist verlängert sich für die Herstellung von Gebäuden auf 4 Jahre, wenn mit der Herstellung bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. Befindet sich die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ausgewiesen ist, darf in Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, die Rücklage nur in Höhe bis zu 25 vom Hundert gebildet werden. In Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, darf eine Rücklage von höchstens jeweils 20 Millionen Deutsche Mark gebildet werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Eine Rücklagenbildung ist letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet und in den Fällen des Satzes 2 in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1993 endet, zulässig. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden können. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1997 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im

Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung ein Betrag bis zur Höhe der Rücklage, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzuziehen. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage darf gewinnerhöhend nur aufgelöst werden, soweit ein Betrag nach Satz 7 abgezogen wird. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist sie im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung gewinnerhöhend aufzulösen. Ist ein Betrag nach Satz 7 abgezogen worden, tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

c) In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Antrag auf Baugenehmigung“ jeweils durch das Wort „Bauantrag“ und in Satz 2 das Zitat „Absatz 2 Satz 1“ durch das Zitat „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1, 2, 8 und 10 sind letztmals für das Haushaltsjahr 1990, der § 5 letztmals für das Haushaltsjahr 1991, der § 4 letztmals für das Haushaltsjahr 1992 und die §§ 6 und 7 letztmals für das Haushaltsjahr 1994 im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel anzuwenden.“

## Artikel 6

### Gesetz

### über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)

#### § 1

##### Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Für begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige Sonderabschreibungen nach § 4 oder Gewinnabzüge nach § 5 vornehmen oder Rücklagen nach § 6 bilden. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

#### § 2

##### Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an

abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. keine Luftfahrzeuge sind,
2. mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte verbleiben und
3. in jedem Jahr des in Nummer 2 genannten Zeitraums vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

### § 3

#### Baumaßnahmen

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Anschaffung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die beim Erwerber nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist nur begünstigt, wenn für das Wirtschaftsgut weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind und das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

### § 4

#### Sonderabschreibungen

(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können die Sonderabschreibungen letztmals in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, das nach dem 30. Dezember 1994 endet.

(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(3) Bei nachträglichen Herstellungskosten im Sinne des § 3 ist der Restwert von dem Jahr an, in dem die Sonderabschreibungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten folgenden Jahr an, bis zum Ende des neunten Jahres nach dem Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

### § 5

#### Gewinnabzug

Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach § 13a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, vom Gewinn abziehen. Die abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen. § 7a Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

### § 6

#### Steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 bilden, mit denen vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Die Rücklage kann bis zu der Höhe gebildet werden, in der voraussichtlich Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 in Anspruch genommen werden können, höchstens jedoch im Wirtschaftsjahr in Höhe von jeweils 20 Millionen Deutsche Mark:

(2) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen worden sind, in Anspruch genommen werden können, spätestens jedoch zum Schluß des ersten nach dem 30. Dezember 1992 endenden Wirtschaftsjahrs.

(3) Soweit eine nach Absatz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß in gleicher Höhe Sonderabschreibungen nach § 4 vorgenommen werden, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagebetrags zu erhöhen.

### § 7

#### Abzugsbetrag bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

(1) Aufwendungen, die auf an einem eigenen Gebäude vorgenommene Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten entfallen, können im Jahr der Zahlung und den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden. Die Aufwendungen sind nur begünstigt, wenn das Gebäude in dem Teil des Fördergebietes liegt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, und soweit sie

1. nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören,
2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden,
3. auf das Gebäude oder Gebäudeteil entfallen, das im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
4. während des Anwendungszeitraums nach § 8 Abs. 3 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Für Zeiträume, für die von Aufwendungen, die auf Herstellungsarbeiten entfallen, Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen abgezogen worden sind, können für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Soweit das Gebäude während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftszielung genutzt wird, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftszielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

### § 8 Anwendung

(1) Die §§ 1 bis 5 sind anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in diesem Gebiet ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude gilt Satz 2 entsprechend. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet, und letztmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1991 endet.

(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen.

### Artikel 7

#### Investitionszulagengesetz 1991 (InvZulG 1991)

##### § 1

##### Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt an die

Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

### § 2 Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Nicht begünstigt sind

1. geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Luftfahrzeuge, die der Anspruchsberechtigte vor dem 5. Juli 1990 oder nach dem 31. Oktober 1990 bestellt oder herzustellen begonnen hat, und
3. Personenkraftwagen.

### § 3 Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Juli 1992 oder
2. nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.

### § 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

**§ 5****Höhe der Investitionszulage**

Die Investitionszulage beträgt	
1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1	12 vom Hundert,
2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2	8 vom Hundert
der Bemessungsgrundlage.	

**§ 6****Antrag auf Investitionszulage**

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau zu bezeichnen, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

**§ 7****Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung**

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festzusetzen und innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuzahlen.

**§ 8****Verzinsung des Rückforderungsanspruchs**

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

**§ 9****Verfolgung von Straftaten**

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

**§ 10****Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage**

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

**§ 11****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen werden. Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind, ist die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), weiter anzuwenden.

(2) In dem Teil des Landes Berlin in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, ist dieses Gesetz erstmals bei Investitionen anzuwenden, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat.

**Artikel 8****Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 124 wird wie folgt gefäßt:

**„§ 124****Anwendung des Gesetzes**

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 und § 103a in der Fassung des Artikels 10 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind erstmals zum 1. Januar 1989 anzuwenden. § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 an anzuwenden. § 104 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 103a Satz 2 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden.“

2. § 134 wird aufgehoben.
3. Nach dem bisherigen § 134 wird folgender § 135 angefügt:

**„§ 135**

**Verzicht auf die Einheitsbewertung zum 1. Juli 1990**

Bei ehemaligen volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen, die auf Grund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBI. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sind, sind Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 1. Juli 1990 nicht festzustellen. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBI. I Nr. 41 S. 618) ist nicht anzuwenden.“

4. Nach dem neuen § 135 wird folgender § 136 angefügt:

**„§ 136**

**Sondervorschrift für die Feststellungszeitpunkte**

**1. Januar 1991 und 1. Januar 1992**

Für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1991 und 1. Januar 1992 gilt folgendes:

1. Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre.
2. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.

3. Zum Betriebsvermögen gehören nicht

- a) die Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen zum 1. Januar 1992 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;
- b) die Wirtschaftsgüter, die nach Nummer 4 nicht zum Gesamtvermögen gehören.

4. Zum Gesamtvermögen gehören nicht

- a) Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- b) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 24c Nr. 1 Buchstabe b des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind;
- d) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 9****Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBI. I S. 2467), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. § 24a wird aufgehoben.

2. Nach dem bisherigen § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

**„§ 24b**

**Verzicht auf die Vermögensteuer  
der umgewandelten ehemaligen volkseigenen  
Kombinate, Betriebe und Einrichtungen  
für das zweite Halbjahr 1990**

Bei ehemaligen volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen, die auf Grund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBI. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sind, wird die Vermögensteuer auf den 1. Juli 1990 nicht nachträglich festgesetzt. § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 5 der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBI. I Nr. 41 S. 618) sind nicht anzuwenden, soweit dort Regelungen zur Festsetzung und Erhebung der Vermögensteuer für das zweite Halbjahr 1990 getroffen worden sind.“

3. Nach dem neuen § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

**„§ 24c**

**Zeitlich befristete Sondervorschrift  
für die Besteuerung nach dem Vermögen  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages  
genannten Gebiet**

Für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 und 1992 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgendes:

**1. Von der Vermögensteuer sind befreit**

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsführung

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

**2. Von der Vermögensteuer sind auch befreit deutsche Staatsangehörige, die**

- a) im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- b) zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

**3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Wohnsitz begründet haben oder dort erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsführung oder in den Fällen der Nummer 1 Satz 2 ihren Sitz haben.**

**4. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes entfällt.**

**4. In § 25 wird nach Absatz 2a folgender neuer Absatz 2b eingefügt:**

„(2b) § 24b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden.“

**Artikel 10**

**Gesetz  
zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums  
für die wirtschaftlichen Einheiten  
des Betriebsvermögens  
und der Mineralgewinnungsrechte  
sowie des Hauptveranlagungszeitraums  
für die Vermögensteuer**

**§ 1**

**Änderung  
des Hauptfeststellungszeitraums  
für die wirtschaftlichen Einheiten  
des Betriebsvermögens  
und der Mineralgewinnungsrechte**

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1993 statt.

**§ 2**

**Verlängerung  
des Hauptveranlagungszeitraums  
für die Vermögensteuer**

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1993 statt.

**Artikel 11**

**Änderung des Gesetzes  
über die Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung  
der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 996), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „im Zonenrandgebiet und“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4a wird aufgehoben.

**Artikel 12**

**Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:  
„4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6 werden die Worte „nach den Nummern 1 bis 4 und 6“ durch die Worte „nach den Nummern 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

5. Dem § 6a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme Berlins sind bis zum Erlaß von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 unmittelbar anzuwenden.“

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

7. § 12 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 12a wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 entfällt.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

9. Nach dem neuen § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a  
Ermächtigung**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

**Artikel 13**

**Änderung  
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „und im Zonenrandgebiet“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Worte „im Zonenrandgebiet und“ gestrichen.

3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor dem 1. Januar 1992 begonnene Vorhaben im Zonenrandgebiet können mit den erhöhten Fördersätzen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), fortgeführt werden; bei der Feststellung des finanziellen Rahmens für Programme nach § 6 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für 1992 gilt die Bewertung mit dem 1,25fachen Satz auch für die Kraftfahrzeuge im ehemaligen Zonenrandgebiet.“

**Artikel 14**

**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) geändert worden ist, wird wie folgt gefäßt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1992 0 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1994 7,5 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“

**Artikel 15**

**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Nach § 44d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, wird folgender § 44e eingefügt:

**„§ 44 e  
Sonderregelung für die Kindergeldminderung  
in den Jahren 1983 bis 1985**

Die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind nach § 10 Abs. 2 entfällt für die Jahre 1983 bis 1985 in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Minderungsentscheidung nach dem 28. Mai 1990 bindend geworden ist und die Nachzahlung aufgrund dieser Vorschrift innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) verkündet worden ist. Ist es auf Grund der Erklärung des Berechtigten, er verlange bis auf weiteres nur die Zahlung des Sockelbetrags, nicht zu einer Minderungsentscheidung gekommen, so entfällt die Minderung nach Satz 1 nur, wenn der Berechtigte die Erklärung vor Bekanntgabe der für die Minderung maßgeblichen Steuerfestsetzung abgegeben hatte und vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat, in dem diese Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist, die Zahlung höheren Kindergeldes verlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahre, für die bei dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind nach § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark oder 1 832 Deutsche Mark abgezogen werden kann.“

**Artikel 16**

**Änderung  
des Straßenbenutzungsgebührengesetzes**

Das Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechts ergeben oder für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ergeben hätten.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „1 056 Millionen DM im Jahre 1991, 1 119 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 187 Millionen DM im Jahre 1993“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Länder erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 1 320 Millionen DM im Jahre 1991, 1 399 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 484 Millionen DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Vormittagsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Baden-Württemberg	12,9 vom Hundert,
Freistaat Bayern	15,3 vom Hundert,
Berlin	3,8 vom Hundert,
Brandenburg	3,2 vom Hundert,
Freie Hansestadt Bremen	1,0 vom Hundert,
Freie und Hansestadt Hamburg	1,7 vom Hundert,
Hessen	6,0 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	2,4 vom Hundert,
Niedersachsen	9,8 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	21,4 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	5,5 vom Hundert,
Saarland	1,2 vom Hundert,
Freistaat Sachsen	6,0 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	3,6 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,0 vom Hundert,
Thüringen	3,2 vom Hundert.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

3. § 17 wird gestrichen.

## Artikel 17 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I

S. 667), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968) eingefügt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1992 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992 die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

### „§ 3 Verrechnung der für das zweite Halbjahr 1990 gezahlten Vermögensteuer

Die nach der Verordnung vom 27. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 41 S. 618) in der zusammengefaßten Steuerrate für das zweite Halbjahr 1990 gezahlte Vermögensteuer ist in der Jahreserklärung 1990 innerhalb der Steuerrate mit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu verrechnen.“

## Artikel 18

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Abweichend von Satz 1 wird eine Zuschlagsteuer, die auf Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer zu entrichten ist, auf die Zuschlagsteuer zur veranlagten Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums angerechnet, in dem die Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu entrichten sind.“

2. In § 54 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „in den Fällen des Absatzes 4“ die Worte „oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt.“ eingefügt.

durch Fremd-	durch Selbst-
zündungs-	zündungs-
motoren an-	motoren an-
getrieben	getrieben
werden und	werden und

## Artikel 19

### Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 1991 (BGBl. I S. 1 223), wird wie folgt geändert:

1. § 3f Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991 ist für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte.“

2. § 3g wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 31. Dezember 1990 erstmals zugelassen worden sein.“

- b) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden die Worte „31. Juli 1991“ durch die Worte „31. Juli 1992“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 werden die Worte „1. Januar 1991“ durch die Worte „3. Oktober 1990“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

durch Fremd-	durch Selbst-
zündungs-	zündungs-
motoren an-	motoren an-
getrieben	getrieben
werden und	werden und

- a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C oder nach § 3f oder § 3g begünstigt sind . . . 13,20 DM 29,60 DM

- b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt

schadstoffarm anerkannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre . . . 13,20 DM 29,60 DM

- c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen,
- aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986 . . . 18,80 DM 35,20 DM
  - bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985 . . . 21,60 DM 38,00 DM.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Personenkraftwagen und Krafträder, die seit dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ohne Unterbrechung für denselben Halter zugelassen sind, beträgt die Jahressteuer bis zum 31. Dezember 1992

1. für Zwei- und Dreiradfahrzeuge 12 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,
2. für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,
3. für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) bis 30. Juni 1991 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum, ab 1. Juli 1991 26 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum.“

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mehr als 16 000 Kilogramm, aber nicht mehr als 18 000 Kilogramm beträgt, 4 737,50 Deutsche Mark.“

- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. mehr als 18 000 Kilogramm beträgt, 5 957,50 Deutsche Mark.“

5. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Berechnung der im Marken- oder Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Jahressteuer unberücksichtigt.“

6. Dem § 12a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Entrichtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Vertrieb der Steuermarken kann durch Verwaltungsvereinbarung auf die Deutsche Bundespost POSTDIENST übertragen werden.“

7. § 15 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Wiedereinführung der §§ 9a und 10 Abs. 6 in der bis zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) ab dem Tag, von dem ab die Gebühr nach § 1 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes erhoben wird.“

entgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert und statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert zu erheben.“

## Artikel 22

### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 21 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

## Artikel 20

### Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 34 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „11,215“ durch die Zahl „10,909“ und die Zahl „4,673“ durch die Zahl „4,545“ ersetzt.

## Artikel 21

### Änderung der Versicherungsteuer- Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 4

Steuerberechnung  
bei Einrechnung der Steuer  
in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungs-

## Artikel 23

### Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Am Ende des § 4 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) auf die Kapitalgesellschaft übergeht;

5. der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1993 durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenden Kommune gehören.“

**Artikel 24**

**Gesetz  
zur Aufhebung der Verordnung  
zur Abwicklung  
der Forderungen und Verbindlichkeiten  
realisierter Verträge in westlichen Währungen  
(konvertierbare Währungen,  
Clearing-Währungen  
und Verrechnungseinheiten)  
und Deutschen Mark  
gegenüber Devisenausländern  
und Vertragspartnern  
in der Bundesrepublik Deutschland  
und Westberlin**

Die Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 662), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) mit Maßgaben fortgilt, wird aufgehoben.

**Artikel 25****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 7, 11, 16, 17, 19 Nr. 6 und Artikel 23 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), außer Kraft. Artikel 19 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Artikel 4 Nr. 1 bis 9 und Nr. 11 bis 15, Artikel 19 Nr. 3, Artikel 20 Nr. 2 und Artikel 21 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 4 Nr. 10 und 16 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) Abweichend von Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 973) treten Artikel 8 Nr. 3 und Artikel 9 Nr. 2 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1991

**Der Bundespräsident  
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel**

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann**

**Der Bundesminister  
für Familie und Senioren  
Hannelore Rönsch**

**Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause**

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden**

Vom 11. Juni 1991

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) verordnet der Bundesminister des Innern:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 309), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2417), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „unbeschadet des § 3a“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Lörrach“ ersetzt durch die Worte „Weil am Rhein“.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „in der Gemeinde Losheim, Verbandsgemeinde Hellenthal“ ersetzt durch die Worte „im Ortsteil Losheim der Gemeinde Hellenthal“.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „der Gemeinde Losheim, Verbandsgemeinde Hellenthal“ ersetzt durch die Worte „des Ortsteils Losheim der Gemeinde Hellenthal“.
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:  
„7. das Grenzschutzaamt Flensburg in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein.“
- f) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „des Landes Hessen“ der letzte Halbsatz gestrichen.
- g) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:  
„9. das Grenzschutzaamt Frankfurt/Main in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen des Landes Hessen.“
- h) In den Nummern 10 bis 12 werden gestrichen:  
in Nummer 10 die Worte „sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Schwerin“,

in Nummer 11 die Worte „sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Halle“,

in Nummer 12 die Worte „sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektionen Dresden und Erfurt“.

- i) In Nummer 13 werden die Worte „sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Berlin“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 29c des Luftverkehrsgesetzes ist im Land Berlin auf den Teil des Landes begrenzt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a**

Die Grenzschutzmänner sind im Rahmen der ihnen obliegenden bahnpolizeilichen Aufgaben wie folgt örtlich zuständig:

1. das Grenzschutzaamt – Bahnpolizei – Schwerin im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Schwerin,
2. das Grenzschutzaamt – Bahnpolizei – Berlin im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektionen Berlin und Dresden,
3. das Grenzschutzaamt – Bahnpolizei – Halle im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektionen Erfurt und Halle.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1991

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neuseel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker**

**Vom 19. Juni 1991**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „3250 Stunden“ durch die Worte „3250 Unterrichtsstunden“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten entfällt die Famulatur.“
3. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Familienstammbuch“ durch das Wort „Familienbuch“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „in Absatz 3 Nr. 4 und 5 sowie die in Absatz 4 Nr. 2 bis 4“ durch die Worte „in Absatz 3 Nr. 4 bis 6 sowie die in Absatz 4 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Familienstammbuch“ durch das Wort „Familienbuch“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „30. Juni 1992“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „wurden“ durch das Wort „wurde“ und die Worte „30. Juni 1992“ durch die Worte „30. Juni 1993“ ersetzt.
  - e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
  - f) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:  
„(5a) Schriftliche Prüfungen nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker von 1971 und schriftliche Prüfungen nach dieser Verordnung finden nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 statt; § 10 Abs. 3 und Abs. 5 ist für alle daran beteiligten Prüflinge anwendbar.“
  - g) In Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 und 5“ durch die Angabe „Absätze 1, 5 und 5a“ ersetzt.
7. In Anlage 13 (zu § 17 Abs. 3) III. wird das Wort „Meßsysteme“ durch das Wort „Maßsysteme“ ersetzt.
8. In Anlage 16 (zu § 21 Satz 1) wird das Wort „Herr“ durch das Wort „Herrn“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Juni 1991

**Der Bundesminister für Gesundheit  
Gerda Hasselfeldt**

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung**

**Vom 20. Juni 1991**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 13, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 17 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

§ 11 der Magermilch-Sonderbeihilfen-Verordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 4), die durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juni 1991

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle**

---

**Zweite Verordnung  
über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen  
nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV)**

**Vom 21. Juni 1991**

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden, sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

**§ 2**

**Bemessung der Dienstbezüge  
für erstmalig Ernannte**

(1) Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz) 60 vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezüge; hierbei gelten die Einstufungen nach den Anlagen 1, 2 und 3. Satz 1 gilt auch, wenn eine frühere Ernennung keinen Anspruch auf Dienstbezüge begründet hat.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit die Bezüge im Beitrittsgebiet zugestanden haben, Zeiten seit dem 1. Juli 1991 zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Bemessung der sonstigen Bezüge  
für erstmalig Ernannte**

(1) Für die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz) der Beamten, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Für Anwärterbezüge gilt § 2 Abs. 1 entsprechend; jedoch erhöht sich der Anwärtergrundbetrag um 12 Deutsche Mark.

(3) Der Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird in Höhe von 75 vom Hundert der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Das Urlaubsgeld nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I

S. 1072), beträgt 300 Deutsche Mark. Voraussetzung für den Anspruch im Jahre 1991 ist, daß der Berechtigte seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gestanden hat. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes ist für den Anspruch auf Urlaubsgeld im Jahre 1991 nicht anzuwenden.

#### § 4

##### Zuschuß zur Ergänzung der Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 erhalten, wenn sie auf Grund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden, einen ruhegehaltfähigen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen. Dies gilt auch für Ernennungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 5

##### Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet

(1) Beamte, Richter und Soldaten aus dem bisherigen Bundesgebiet erhalten, wenn die ihnen im Beitrittsgebiet für mindestens sechs Monate übertragene Funktion nach den Funktionsmerkmalen der Besoldungsordnung und der Stellenplanausstattung einem höheren als dem ihnen verliehenen Amt zugeordnet ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser höherwertigen Funktion eine Zulage. Dies gilt, wenn die Funktion vor dem 1. Januar 1992 übertragen wird.

(2) Die Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe, die dem der wahrgenommenen Funktion zugeordneten Amt entspricht, höchstens jedoch für einen Unterschied von zwei Besoldungsgruppen und bis zur Besoldungsgruppe B 3 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

- nach zweijähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich das verliehene Amt und die wahrgenommene Funktion um eine Besoldungsgruppe unterscheiden,
- nach vierjähriger zulageberechtigender Verwendung, wenn sich Amt und Funktion um zwei Besoldungsgruppen unterscheiden.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig mit demjenigen Unterschiedsbetrag, der sich im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ergibt. Im übrigen gilt Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### § 6

##### Zuschuß bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet

(1) In den Fällen des § 1 Satz 2 wird ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 2 und einem Betrag von 85

vom Hundert der für das bisherige Bundesgebiet gelgenden Dienstbezüge gewährt. Die Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert, wenn der Beamte, Richter oder Soldat täglich an seinen Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministers einen höheren Zuschuß festsetzen, insbesondere, wenn dies wegen einer herausgehobenen Funktion geboten erscheint.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die länger als drei Wochen dauern. Anwärtern wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 Abs. 2 und demjenigen Anwärtergrundbetrag gewährt, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag verringert sich um 30 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

#### § 7

##### Besoldungsordnungen

(1) Für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen gilt ergänzend Anlage 1 dieser Verordnung. Nimmt ein Beamter die Funktion des Leiters einer Schule oder des ständigen Vertreters des Leiters einer Schule wahr, erhält er für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt für seine Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt für die Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Die Zulage gehört unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) Für Ämter im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B und der Bundesbesoldungsordnung R gelten ergänzend Anlagen 2 und 3.

(3) Bis zur Anpassung des Hochschulrechts an die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes gelten das Bundesbesoldungsgesetz und die zur Regelung der Besoldung (§ 1 Bundesbesoldungsgesetz) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Hochschulbereich, denen noch kein Amt verliehen war. Dies gilt entsprechend für den Anwendungsbereich der Vorbemerkungen Nr. 2 und Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und bis zur Neuordnung des Fachschul- und Ingenieurschulbereichs für die an diesen Einrichtungen beschäftigten Lehrkräfte.

(4) Für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung R auf Staatsanwälte entsprechen

- der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht, sofern diese nach dem Wirksamwerden des Beitritts eingerichtet worden ist, und die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht;
- der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Landesregierung befindet.

Die Staatsanwaltschaften bei den Kreisgerichten, die vor Wirksamwerden des Beitritts eingerichtet worden sind, gelten als Zweigstellen der Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten.

### § 8

#### **Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

(1) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden (Bürgermeister) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie folgt eingestuft werden:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 1 000 Einwohnern	A 11 oder A 12
bis zu 2 000 Einwohnern	A 12 oder A 13
bis zu 5 000 Einwohnern	A 13 oder A 14
bis zu 10 000 Einwohnern	A 14 oder A 15
bis zu 15 000 Einwohnern	A 15 oder A 16
bis zu 20 000 Einwohnern	A 16 oder B 2
bis zu 30 000 Einwohnern	B 2 oder B 3
bis zu 40 000 Einwohnern	B 3 oder B 4
bis zu 60 000 Einwohnern	B 4 oder B 5
bis zu 100 000 Einwohnern	B 5 oder B 6
bis zu 250 000 Einwohnern	B 7 oder B 8
bis zu 500 000 Einwohnern	B 8 oder B 9
über 500 000 Einwohner	B 9 oder B 10.

(2) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Landkreise (Landräte) dürfen nach sachgerechter Bewertung wie folgt eingestuft werden:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 50 000 Einwohnern	B 2 oder B 3
bis zu 75 000 Einwohnern	B 3 oder B 4
bis zu 150 000 Einwohnern	B 4 oder B 5
über 150 000 Einwohner	B 5 oder B 6.

(3) Für die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt. Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Im übrigen gilt die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), wobei § 4 entsprechend anzuwenden ist.

### § 9

#### **Bewertungsrahmen**

Für die Bewertung der Funktionen, ihre Zuordnung zu den Laufbahngruppen und die auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Planstellen sind die Verhältnisse in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet zu berücksichtigen.

### § 10

#### **Dienstordnungsmäßig Angestellte**

(1) Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Für die Dienstposten von Geschäftsführern, für die Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern keinen Zuordnungsrahmen enthält,

setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der Krankenversicherung der Bundesminister für Gesundheit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Bereich der landesunmittelbaren Körperschaften auch im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde, einen Zuordnungsrahmen fest. Dabei sind vergleichbare Zuordnungen zu berücksichtigen.

### § 11

#### **Dienstbekleidung für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

Abweichend von § 70 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes wird Beamten des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 auch die Dienstbekleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 unentgeltlich bereitgestellt, soweit dies nicht bereits vor der Ernennung geschehen ist. In diesen Fällen entfällt die Zahlung des einmaligen Bekleidungszuschusses; die Entschädigung für die besondere Abnutzung der Dienstkleidung wird bis zum 31. Dezember 1993 nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte des gehobenen und höheren Dienstes im Bundesgrenzschutz, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend.

### § 12

#### **Übergangsvorschrift**

(1) Beamten, Richtern oder Soldaten, deren Nettobezüge nach Entstehung des Anspruchs auf Besoldung nach Maßgabe dieser Verordnung geringer sind als diejenigen, die ihnen am Tage vor der Entstehung dieses Anspruchs in ihrem Dienstverhältnis oder im Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst zugestanden haben, wird eine Einmalzahlung in Höhe des Dreizehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages gewährt. § 3 der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), geändert durch die Verordnung vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1831), ist zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) ist rückwirkend zum 3. Oktober 1990 anzuwenden, soweit dies für die Anspruchsberichtigten günstiger ist.

(3) In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1991 kann abweichend von § 3 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes die Auszahlung bis zum Ende des jeweiligen Monats vorgenommen werden, wenn der rechtzeitigen Auszahlung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 abweichend von § 69 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Sonderregelungen über die Dienstbekleidung für Soldaten und über Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten treffen.

### § 13

#### **Ermächtigung zur Bekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes

jeweils ergebenden Dienstbezüge und Anwärterbezüge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1991 § 1; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erfaßten Beamten, Richter und Soldaten,

2. mit Wirkung vom 1. April 1991 § 3 Abs. 2; gleichzeitig wird § 3 Abs. 7 der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) aufgehoben,

3. § 12 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

#### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Besoldungs-Übergangsverordnung außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1991

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Ämter**  
**für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen**

**Besoldungsgruppe A 10**Lehrer<sup>1)</sup><sup>2)</sup><sup>3)</sup>)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
  - als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –
- Lehrer<sup>2)</sup>)
- als Ingenieurpädagoge oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule –

<sup>1)</sup> Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.<sup>2)</sup> Als Eingangamt.<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.Lehrer<sup>3)</sup>)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
- Sonderschullehrer<sup>2)</sup>)
- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule –

<sup>1)</sup> Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.<sup>2)</sup> Als Eingangamt.<sup>3)</sup> Mit einem abgeschlossenen ergänzenden Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung.<sup>4)</sup> Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.**Besoldungsgruppe A 11**Lehrer<sup>1)</sup><sup>2)</sup>)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

Lehrer<sup>1)</sup><sup>3)</sup><sup>4)</sup><sup>5)</sup>)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –

Lehrer<sup>3)</sup><sup>6)</sup>)

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

<sup>1)</sup> Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.<sup>2)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.<sup>3)</sup> Als Eingangamt.<sup>4)</sup> In dieses Amt können nur Lehrer eingestuft werden, die das ergänzende Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584) oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung erfolgreich abgeschlossen haben.<sup>5)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.<sup>6)</sup> Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren.**Besoldungsgruppe A 12**Lehrer<sup>1)</sup><sup>2)</sup>)

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule –
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer beruflichen Schule –

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach der Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes.<sup>2)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die sich mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis als Diplomlehrer oder Diplomingenieurpädagoge, davon mindestens ein Jahr in den im Funktionszusatz genannten Funktionen oder an einem Gymnasium, bewährt haben.**Besoldungsgruppe A 14**Direktor an einer beruflichen Schule<sup>1)</sup>)

- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Schülern –

**Direktor an einer erweiterten polytechnischen Oberschule**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer erweiterten polytechnischen Oberschule –

**Direktor an einer polytechnischen Oberschule**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 360 Schülern –

**Direktor einer polytechnischen Oberschule**

- als der Leiter einer polytechnischen Oberschule mit bis zu 360 Schülern –

**Sonderschulkonrektor**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonder- schule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern –

**Sonderschulrektor**

- als der Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 90 Schülern –

**Sonderschulrektor<sup>1)</sup>**

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern –

<sup>1)</sup> Die Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A14 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach der Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A14 des Bundes- besoldungsgesetzes.

**Besoldungsgruppe A15****Direktor einer beruflichen Schule**

- als der Leiter einer beruflichen Schule –

**Direktor einer erweiterten polytechnischen Oberschule**

- als der Leiter einer erweiterten polytechnischen Ober- schule –

**Direktor einer polytechnischen Oberschule**

- als der Leiter einer polytechnischen Oberschule mit mehr als 360 Schülern –

**Anlage 2**

**Ämter  
in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B**

**Besoldungsgruppe B 3****Direktor bei der Deutschen Bibliothek**

- als Leiter der Deutschen Bücherei in Leipzig –

**Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt**

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen –

**Besoldungsgruppe B 4****Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt**

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Sachsen –

**Besoldungsgruppe B 8****Staatssekretär<sup>1)</sup><sup>2)</sup>**

- bei einer obersten Landesbehörde –

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 9, B 10.

<sup>2)</sup> Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

**Besoldungsgruppe B 9****Staatssekretär<sup>1)</sup><sup>2)</sup>**

- bei einer obersten Landesbehörde –

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 10.

<sup>2)</sup> An Stelle der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ kann auch die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ verliehen werden.

**Besoldungsgruppe B 7****Staatssekretär<sup>1)</sup><sup>2)</sup>**

- bei einer obersten Landesbehörde –

**Besoldungsgruppe B 10****Staatssekretär<sup>1)</sup><sup>2)</sup>**

- bei einer obersten Landesbehörde –

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.

<sup>2)</sup> In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden.

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8, B 9, B 10.

<sup>2)</sup> Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

## Ämter für Richter

### **Besoldungsgruppe R 1**

Richter am Bezirksgericht<sup>1)</sup>

Richter am Kreisgericht

Direktor des Kreisgerichts<sup>2)</sup>

- 3) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt; soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6.
- 4) Als der ständige Vertreter des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt; erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe R 2.

2) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält nach fünfjähriger Tätigkeit im richterlichen Dienst eine Amtszulage nach der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

### **Besoldungsgruppe R 2**

Richter am Bezirksgericht<sup>1)</sup>

Richter am Kreisgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter<sup>2)</sup>
- als der ständige Vertreter eines Direktors<sup>3)</sup>

Direktor des Kreisgerichts<sup>4)</sup>

Vizepräsident des Bezirksgerichts<sup>5)</sup>

### **Besoldungsgruppe R 4**

Direktor des Kreisgerichts<sup>1)</sup>

Präsident des Bezirksgerichts<sup>2)</sup>

Vizepräsident des Bezirksgerichts<sup>3)</sup>

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6 oder R 8.
- 3) Als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

### **Besoldungsgruppe R 5**

Direktor des Kreisgerichts<sup>1)</sup>

Präsident des Bezirksgerichts<sup>2)</sup>

- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 6 oder R 8.

### **Besoldungsgruppe R 6**

Direktor des Kreisgerichts<sup>1)</sup>

Präsident des Bezirksgerichts<sup>2)</sup><sup>3)</sup>

- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt, soweit nicht in Besoldungsgruppe R 8.
- 3) An einem Gericht mit bis zu 100 Richterplanstellen im Bezirk, sofern der Präsident die Dienstaufsicht über die Gerichte anderer Bezirke führt.

### **Besoldungsgruppe R 8**

Präsident des Bezirksgerichts<sup>1)</sup>

- 1) An einem Gericht mit über 100 Richterplanstellen im Bezirk, sofern der Präsident die Dienstaufsicht über die Gerichte anderer Bezirke führt.

### **Besoldungsgruppe R 3**

Richter am Kreisgericht<sup>1)</sup>

Direktor des Kreisgerichts<sup>2)</sup>

Präsident des Bezirksgerichts<sup>3)</sup>

Vizepräsident des Bezirksgerichts<sup>4)</sup>

1) Als der ständige Vertreter eines Direktors in der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.

2) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Direktor die Dienstaufsicht führt, sofern sich seine Dienstaufsicht auch auf Richter erstreckt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

**Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt**

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
18. 6. 91 Verordnung Nr. 6/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	4077	(112	21. 6. 91)	1. 7. 91